

Übergangsgesetz (ÜGJZ)

Vom 7. Juni 2010 (Amtsblatt von Jehovas Zeugen in Österreich, Nr. 1, Jahrgang 2010, S. 6 f.)

Präambel. (1) Die Religionsgemeinschaft ist seit 1911 in Österreich tätig (Präambel Abs. 4 bis 8 VerfJZ). In Ermangelung einer Rechtspersönlichkeit als Religionsgemeinschaft gründeten Zeugen Jehovas zur Teilnahme am Rechtsverkehr – insbesondere zum Zweck der Beschaffung, Erhaltung und des Betriebs eines Königreichssaals oder einer anderen Anbetungsstätte – den Verband der Königreichssaalvereine der Zeugen Jehovas, 21 Königreichssaalvereine der Zeugen Jehovas sowie 12 Saalerrichtungs- und Saalbetriebsvereine für Jehovas Zeugen als Vereine.

(2) Mit 11. Juli 1998 hat die Religionsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998, Rechtspersönlichkeit als beim Staat unter dem Namen „Jehovas Zeugen“ eingetragene Bekenntnisgemeinschaft erworben. Die von Zeugen Jehovas zur Teilnahme am Rechtsverkehr gegründeten Vereine ersuchten die nunmehr mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Religionsgemeinschaft um Anerkennung gemäß Punkt VIII der Verfassung der Bekenntnisgemeinschaft. Die Anerkennung wurde in allen Fällen ausgesprochen. Damit wurde die seit jeher bestehende Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft, ihre Bindung an das religionsgemeinschaftliche Recht (Präambel Abs. 6 VerfJZ) und die Aufsicht des Zweigkomitees (Präambel Abs. 5 VerfJZ) über diese Vereine auch mit Wirkung für das staatliche Recht dokumentiert.

(3) Die Rechtspersönlichkeit der Religionsgemeinschaft besteht seit Anerkennung als Religionsgesellschaft (Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur vom 7. Mai 2009, BGBl. II 2009/139) unter der nunmehrigen Bezeichnung „Jehovas Zeugen in Österreich“ fort. Die Religionsgemeinschaft besitzt nunmehr den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 1 Vereine. Durch die staatliche Anerkennung der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Österreich als Körperschaft des öffentlichen Rechts sind die Vereine der Religionsgemeinschaft (Präambel Abs. 1) Gliederungen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts (§ 6 VerfJZ). Die staatliche Anerkennung bedingt die Auflösung der in der Präambel Abs. 1 genannten Vereine und deren Löschung im Vereinsregister. Bis zum Vollzug der Löschung gelten sie als kirchliche Vereine.

§ 2 Rechtsnachfolge. Die Religionsgemeinschaft ist Rechtsnachfolgerin der von ihr anerkannten Vereine. Rechte und Pflichten sowie etwa bestehende Vertragsverhältnisse der zu löschenden Vereine bestehen mit ihr fort.

§ 3 Versammlungen. Bereits bestehende Versammlungen werden als vom Zweigkomitee gegründete Versammlungen anerkannt (§ 7 Abs. 3 VerfJZ), ohne dass dies eines erneuten Anerkennungsaktes bedarf.

ÜGJZ 3.20

§ 4 Zuordnung. Das Vermögen der anerkannten Vereine ist Vermögen der Religionsgemeinschaft. Das Zweigkomitee ordnet Vermögen der anerkannten Vereine den jeweils zuständigen Gliederungen oder Einrichtungen der Religionsgesellschaft durch Verordnung (§ 4 Abs. 3 VerfJZ) zur Verwaltung zu.